

Stellungnahme zum Gutachten der Monopolkommission gem. § 44 Abs. 1 GWB

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von mehr als 1.000 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gutachten der Monopolkommission Stellung nehmen zu können.

I. Erhöhung des Anteils der marktbeherrschenden Unternehmen an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (u.a. S. 5)

Aus dem Gutachten geht hervor, dass der Anteil der 100 größten Unternehmen an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung im Verhältnis zum Basisjahr 2020 um 10 Prozent auf 15 Prozent gestiegen ist.

Diesen Anstieg sehen wir mit Sorge. Wir teilen hier nicht uneingeschränkt die Annahme der Monopolkommission, dass der Anstieg lediglich auf Sondereffekte (Ende der Corona-Effekte, russischer Angriffskrieg auf die Ukraine) zurückzuführen sei. Dies mag auf einige Unternehmensbereiche, z.B. die Rüstungsbranche, zutreffen. Dies gilt u.E. aber z.B. nicht für den Bereich der Entsorgungswirtschaft (s. Rethmann SE & Co.KG).

Wir halten es daher für erforderlich, hier Maßnahmen (u.a. durch strengere Überwachungen) zu ergreifen, um diesem Trend entgegen zu wirken und zu verhindern, dass es hierdurch zu einer weiteren Verdrängung von mittelständischen Unternehmen kommt.

II. Europäische Kommission zur Veröffentlichung von Leitlinien zu Behinderungsmissbräuchen

Die seitens der Europäischen Kommission beabsichtigten Leitlinien zu Behinderungsmissbräuchen begrüßen wir ausdrücklich. Wir stimmen der Monopolkommission zu, dass es zwingend erforderlich ist, Maßnahmen zu treffen, wodurch sich die Verfahrensdauer der Missbrauchsverfahren verkürzt. Hierdurch wird nicht nur mehr Rechtssicherheit geschaffen, sondern es wird auch verhindert, dass unumkehrbare Auswirkungen auf den Wettbewerb in dem betroffenen Markt entstehen. Es darf Unternehmen nicht ermöglicht werden, durch bewusst missbräuchliches Handeln in Erwartung einer langen Verfahrensdauer Wettbewerber aus dem Markt zu drängen und damit irreversible Fakten zu schaffen.

Daher unterstützen wir die Empfehlung der Monopolkommission, dass die Leitlinien der europäischen Kommission so gestaltet werden sollten, dass anhand konkreter Fallgruppen und abstrakter Kriterien Verhaltensweisen identifiziert werden können, bei denen auf eine ausführliche Auswirkungsanalyse verzichtet werden kann. Dies verkürzt die Verfahrensdauer und schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit.

Als wichtig erachten wir es aber auch, dass durch die Leitlinien nicht der Eindruck entsteht, dass alle Zusammenschlüsse, die weder einer konkreten Fallgruppe zuzuordnen sind noch die vorgegebenen abstrakten Kriterien erfüllen, automatisch als unproblematisch gelten und keiner weiteren individuellen Prüfung bedürfen.


Die konkreten Fallgruppen und vorgegebenen abstrakten Kriterien sollen ausschließlich dazu dienen, **beschleunigt** unzulässige Zusammenschlüsse zu untersagen, aber nicht vor einer weiteren individuellen Prüfung schützen. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass Großunternehmen zuvor Möglichkeiten finden, die konkreten Fallgruppen und abstrakten Kriterien zu umgehen und dann mangels individueller Prüfung Zusammenschlüsse akzeptiert werden, die faktisch unzulässig sind.

III. Ex-post Evaluationen

Wir teilen die Auffassung der Monopolkommission, dass Ex-post-Evaluationen der Verfahrenspraxis sinnvoll und wichtig sind. Eine nachträgliche Bewertung der Auswirkungen von genehmigten Zusammenschlüssen kann für zukünftige Entscheidungen hilfreich sein. Hier würden wir uns, wie auch von der Monopolkommission vorgeschlagen, auch eine entsprechende Beteiligung des Bundeskartellamtes wünschen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bonn, 20. September 2024


Hauptgeschäftsführer